

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

44. Jahrgang

Braunschweig, den 27. Juni 2017

Nr. 9

Inhalt	Seite
Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig.....	29
Siebente Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung).....	30
Auslegung eines Bebauungsplans und einer Aufhebungssatzung.....	30
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses.....	30

**Vierte Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung  
der Stadt Braunschweig  
vom 08. November 2011**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

**Art. I**

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 08. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 1. November 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 2. November 2016, S. 71) wird wie folgt geändert:

**A.** § 6 Ziffer 5 lit. d) wird wie folgt geändert:

„d) Auftragsvergaben für Lieferungen und Dienstleistungen im Aufgabengebiet Sport des Fachbereichs Stadtgrün und Sport“

**B.** § 6 Ziffer 6 lit. e) wird wie folgt geändert:

„e) Auftragsvergaben für Lieferungen und Dienstleistungen in den Aufgabengebieten Stadtgrün und Friedhofs- und Bestattungswesen des Fachbereichs Stadtgrün und Sport“

**C.** § 17 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Von jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Rates werden Ton- und Videoaufzeichnungen gefertigt, die sowohl der Erstellung der Niederschrift und insbesondere der Dokumentation als auch der Information der Bürgerinnen und Bürger über die öffentlichen Sitzungen dienen. Die Videoaufzeichnung erfolgt mit drei Kameras. Die Videoaufzeichnung ist auf das Rednerpult, den Bereich des Ratsvorsitzes und auf eine Gesamtansicht des Ratssaals aus der Perspektive der Zuschauer in Richtung des Ratsvorsitzes zu beschränken. Nur zwischen diesen drei Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig. Bei der Aufzeichnung der Gesamtansicht des Ratssaals ist sicherzustellen, dass Unterlagen der Ratsmitglieder nicht erkennbar oder lesbar sind. Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem der Rats-

vorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Ton- und/oder Videoaufzeichnung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Darüber hinaus steht dem Ratsvorsitzenden aufgrund seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Ton und/oder Videoaufzeichnungen zu untersagen. Die Beendigung der Ton- und Videoaufzeichnung gemäß Sätze 7 und 8 ist im Protokoll zu vermerken. Ton- und Videoaufzeichnungen sind nicht Bestandteil des Protokolls im Sinne von § 68 NKomVG.

**D.** § 17 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Eine digitale Kopie der gemäß Abs. 1 gefertigten Ton- und Videoaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates wird im Internetangebot der Stadt veröffentlicht. Die Bereitstellung der Videoaufzeichnungen erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode, mindestens jedoch für ein Jahr.

**Art. II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 21. Juni 2017

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
Markurth

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 21. Juni 2017

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
Markurth

**Siebente Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Sondernutzung an Ortsstraßen und  
Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig  
(Sondernutzungssatzung)  
vom 16. Mai 2017**

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung vom 16. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 6 b Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Braunschweig (Sondernutzungssatzung) vom 19. März 2002 in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 8. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 10 vom 16. Juli 2008, S. 24) wird wie folgt geändert:

**§ 6 b  
Nutzung des Schlossplatzes**

- (1) Erlaubnisse für Sondernutzungen auf dem Schlossplatz können nur erteilt werden für nicht gewerbliche kurzzeitige Veranstaltungen mit kulturellem oder wissenschaftlichem Schwerpunkt.

Ausnahmsweise sind Veranstaltungen im besonderen städtischen Interesse zulässig und Sondernutzungen im Rahmen von Versammlungen gem. Art. 8 GG, wenn sie räumlich untergeordnet sind und dem Zweck der Versammlung dienen.

- (2) unverändert.

Braunschweig, den 12. Juni 2017

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Leuer  
Stadtbaurat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 12. Juni 2017

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Leuer  
Stadtbaurat

**Auslegung eines Bebauungsplans  
und einer Aufhebungssatzung**

I

Satzungsbeschluss  
(§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 20. Juni 2017 beschlossene Bebauungsplan „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“, IN 250, Stadtgebiet innerhalb des Wallrings, begrenzt durch den Bosselgraben, den Gaußberg und den Wendenmühlengraben im Norden, den Theaterwall, Am Magnitor, Ritterstraße, Klint, John-F.-Kennedy-Platz im Osten, den Lessingplatz, Bruchtorwall und Kalenwall im Süden und durch den Neustadtmühlengraben im Westen, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), bekannt gemacht.

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 20. Juni 2017 beschlossene Aufhebungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Spargelstraße“, HA 108 vom 15. März 1990, Stadtgebiet: Teilfläche der Taubenstraße zwischen dem Mittelweg und der östlichen Kante des Gebäudekomplexes von BSI Energy, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften  
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen  
der Entschädigungsansprüche  
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzungen  
(§ 10 BauGB)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründungen können im Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und samstags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

Braunschweig, den 22. Juni 2017

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Leuer  
Stadtbaurat

**Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstausweises**

Der für die Leitende Baudirektorin Annette Pülz, Abt. 61.1, ausgestellte Dienstausweis Nr. 7216 wird hiermit für ungültig erklärt.

Braunschweig, den 22. Juni 2017

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. A.  
Warnecke